

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

DONot §§ 24 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1

Die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 DONot stellen lediglich Dienstanweisungen dar, deren Nichtbeachtung auf die Gültigkeit eines notariellen Testaments ohne Einfluß ist.

BGH, Beschl. v. 6. Oktober 1960 - V ZR 142/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

der Ehefrau Erna T. [REDACTED] geb. R. [REDACTED] in H. [REDACTED],
K. [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

den Tischler Ernst R. [REDACTED] in H. [REDACTED], S. [REDACTED] Weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in H. [REDACTED] -

wird der Beklagten für die Revisionsinstanz das Armenrecht
verweigert.

G r ü n d e :

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinrei-
chende Aussicht auf Erfolg.

Einer näheren Erörterung bedarf nur die Frage, ob das
notarielle Testament der Eltern der Parteien vom 31. Dezember
1957 auf Grund folgenden Sachverhalts nichtig ist: Ende De-
zember 1957 suchte ein Bruder der Parteien den Notar auf und
besprach mit ihm den Inhalt eines von den Eltern zu errichten-
den Testaments. Der Notar bereitete daraufhin einen mit Schreib-
maschine gefertigten Testamentsentwurf vor, in dem er einige
Punkte offenließ. Am 31. Dezember 1957 begab sich der Notar
in die Wohnung der Eltern und besprach mit diesen das zu er-
richtende gemeinschaftliche Testament. Er ergänzte sodann den

Testamentsentwurf mit Bleistift und unterschrieb mit den Eltern das Testament. Am 2. Januar 1958 ließ er auf seiner Kanzlei die mit Bleistift geschriebenen Stellen des Testaments ausradieren und durch Schreibmaschinenschrift ersetzen.

Das Berufungsgericht hat die auf Grund dieses Sachverhalts von der Beklagten geltend gemachte Nichtigkeit des Testaments ohne Rechtsirrtum verneint.

Eine Verletzung der Formvorschriften der §§ 2238 ff BGB und der §§ 174 ff FGG liegt nicht vor. Der Notar hat durch sein Verhalten lediglich gegen § 24 Abs. 1 DNot, wonach notariische Urkunden, einschließlich der Testamente und Erbverträge, handschriftlich mit haltbarer schwarzer Tinte oder mit Schreibmaschine hergestellt werden können, und gegen § 29 Abs. 1 Satz 1 DNot, wonach nichts ausgeschabt oder sonst unleserlich gemacht werden darf, verstoßen. Insoweit handelt es sich aber nur um Dienstanweisungen, deren Verletzung die Gültigkeit der notariellen Amtshandlung nicht beeinträchtigt (Seybold/Hornig/Lemmens, RNotO 3. Aufl. Vorbem. 1 zur DNot; Palandt, BGB 19. Aufl. § 2240 Anm. 2; BGB RGRK 10. Aufl. § 2241 Anm. 2; Staudinger, BGB 10./11. Aufl. § 2240 Anm. 7). Unter Berufung auf eine Entscheidung des Kammergerichts (JFG 17, 259, 263 ff = JW 1938, 1836) wird allerdings die Meinung vertreten, daß die in der Dienstordnung für Notare enthaltenen Vorschriften die Bedeutung von allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften hätten (Daimler, Die Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars 2. Aufl. S. 379; Weihe, DNotZ 1938, 767). Damit wird jedoch die Entscheidung des Kammergerichts verkannt. In dieser wird lediglich ausgesprochen, daß die Bestimmungen der §§ 15, 16 DNot (welche die Verwahrung notarieller Urkunden betreffen), und zwar im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Dienstordnung für Notare, nicht nur als Verwaltungsanweisungen für den inneren Dienstbereich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff UrhG geschützt.



sondern als verbindliche Rechtsnormen in Ergänzung der Reichs-
notarordnung gedacht sein müßten.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1960
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Freitag